KIRCHE UNTERSEEN
reformierte kirchgemeinde

Gebühren- und Nutzungs-verordnung

Fassung vom 13. Oktober 2026

Inhaltsverzeichnis

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN 3

GEBÜHREN 3

GEGENSTAND 3
BEMESSUNG 3
ERHEBUNG 4

GEBÜHRENBEREICHE 5

RAUMBENÜTZUNG, INFRASTRUKTUR 5
KIRCHLICHE HANDLUNGEN / KIRCHLICHER UNTERRICHT 5
VERFÜGUNGEN, RODELAUSKÜNFTE, TAUFBESCHEINIGUNG 6

BENÜTZUNG DER KIRCHGEMEINDEEIGENEN RÄUME, EINRICHTUNGEN UND DER KIRCHE 6

ZUSTÄNDIGKEITEN UND VERWENDUNGSZWECK 6
VERTRAGSABSCHLUSS 7
TARIFARTEN 8
ZUSÄTZLICHE KOSTEN, ZAHLUNG 9
HAFTUNG 9
SCHÄDEN 10

ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN 10

AUFLAGEZEUGNIS 11

ANHANG I – GEBÜHRENTARIF KASUALIEN UND INDIVIDUELLE RITUALE 12

ANHANG II – GEBÜHRENTARIF BENÜTZUNG RÄUME UND INFRASTRUKTUR 14

ANHANG III – HAUSORDNUNG FÜR RÄUME DER KIRCHGEMEINDE 15

ANHANG IV – LISTE DER ORGANISATIONEN MIT ANRECHT AUF UNENTGELTLICHE BENÜTZUNG 16

ANHANG V – RICHTLINIEN FÜR DIE BENÜTZUNG DER ORGEL 18

Verordnung über die Benützung von Räumen, Infrastruktur und Dienstleistungen sowie Tarif

Gestützt auf Art. 21 des Organisationsreglements vom 19. November 2023 erlässt der Kirchgemeinderat folgende Bestimmungen:

Allgemeine Bestimmungen

Geltungsbereich

Art. 1 Diese Verordnung regelt folgende Bereiche:
- Grundsätzliche Bestimmungen für die Benutzung der Gebäude und deren Infrastruktur inkl. Orgel, Klavier, Beamer, etc. (nachstehend als Objekte bezeichnet), welche nicht dauerhaft an Dritte vermietet sind;
- Die Tarife für Gebäude und Infrastruktur sowie die Kosten für kirchliche Dienstleistungen (Anhang I, II und V);
- Die detaillieten Bestimmungen (Hausordnung) (Anhang III);
- Bestimmungen für Mieterlasse (Anhang IV).

Gebühren

Gegenstand

Grundsatz

Art. 2 [1] Die Kirchgemeinde erhebt Gebühren für die in der vorliegenden Verordnung aufgeführten Dienstleistungen und Raumbenutzungen. Sie legt die Ausnahmen von der Gebührenpflicht fest.

[2] Vorbehalten bleiben Gebührenregelungen in Spezialreglementen und die direkt anwendbaren kantonalen oder synodalen Gebührenbestimmungen.

Bemessung

Bemessungsarten

Art. 3 [1] Die Gebühren werden nach Aufwand oder pauschaliert bemessen.

Gebühren nach Aufwand

Art. 4 Der Kirchgemeinderat legt die Höhe der Gebühren nach Aufwand in Art. 20 sowie Anhang II und V der Gebührenverordnung fest.

Pauschalgebühren

Art. 5 [1] Mit der pauschaliert bemessenen Gebühr wird eine Dienstleistung, unabhängig vom verursachten Aufwand, abgegolten.

[2] Die Pauschalgebühren werden regelmässig überprüft und bei Bedarf angepasst.

Art. 6 Der Kirchgemeinderat legt die Höhe der Pauschalgebühren in den Anhängen I und II fest.

Gebühren für Kasualien

Art. 7 [1] Die Kirchgemeinde folgt bei der Tariffestlegung für Kasualien teilweise den „Richtlinien für die Gebühren bei kirchlichen Trauungen und Bestattungen von Personen, die den Reformierten Kirchen Bern-Jura-Solothurn nicht angehören oder nicht angehört haben“ vom 19. Januar 2005 der Reformierten Kirchen Bern-Jura-Solothurn (Stand 01.08.2025).

[2] Die Gebühren setzen sich zusammen aus Lohnkosten des Personals, Raum-/Infrastrukturkosten sowie gegebenenfalls aus einem Betrag für weitere Aufwendungen.

Definition

Art. 8 [1] Als Mitglied der Landeskirche gilt, wer gemäss Art. 1 des „Gesetzes über die bernischen Landeskirchen“ einer oder der reformierten Kirchgemeinde Unterseen angehört.

[2] Als Einheimisch gelten alle Mitglieder der Kirchgemeinde Unterseen.

Erhebung

Erlass der Gebühr

Art. 9 Auf Gesuch des Gebührenpflichtigen kann der Kirchgemeinderat im Einzelfall von der Gebührenerhebung ganz oder teilweise absehen, wenn die gebührenpflichtige Person nachweist, dass die Bezahlung für sie eine unverhältnismässige finanzielle Belastung bedeuten würde. Bei Kasualien entscheidet das Pfarrkollegium.

Inkasso

Art. 10 [1] Die Kirchgemeinde stellt die fälligen Forderungen sofort und vollständig in Rechnung.

[2] Die Kirchgemeinde kann die Schuldnerin oder den Schuldner mahnen.

[3] Bezahlt die Schuldnerin oder der Schuldner nicht, verfügt die Kirchgemeinde geschuldete Gebühren und Auslagen.

[4] Ist die Verfügung rechtskräftig, betreibt die Kirchgemeinde die Schuldnerin oder den Schuldner.

Fälligkeit

Art. 11 Die Gebühren sind auf den Zeitpunkt der erbrachten Dienstleistung fällig.

Zahlungsfrist

Art. 12 Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage ab Rechnungsstellung. Die Zahlung für Räumlichkeiten muss spätestens eine Woche vor dem Anlass erfolgt sein.

Verjährung

Art. 13 [1] Die Gebühren verjähren 10 Jahre nach ihrer Fälligkeit.

[2] Die Verjährung wird durch jede Einforderungshandlung unterbrochen.

[3] Im Übrigen sind für die Unterbrechung der Verjährung die Vorschriften des Schweizerischen Obligationenrechts sinngemäss anwendbar.

[4] Die Verjährung steht still, wenn die Schuldnerin oder der Schuldner keinen Wohnsitz in der Schweiz hat oder aus anderen Gründen in der Schweiz nicht belangt werden kann.

Rechnungsstellung

Art. 14 [1] Die Gebühr für einmalige Benützung wird gleichzeitig mit der Reservationsbestätigung / Rechnung der Kirchgemeinde Unterseen in Rechnung gestellt und ist zur Zahlung innert 30 Tagen fällig. Schadenersatzforderungen sind spätestens bei Benützungsende fällig.

[2] Die Gebühr für regelmässige Benützung wird per 30. Juni und 31. Dezember in Rechnung gestellt.

Vorauszahlung

Art. 15 Falls dies als notwendig erachtet wird, in der Regel ab einem voraussichtlichen Rechnungsbetrag von CHF 150.00, kann Vorauszahlung vereinbart werden.

Gebührenbereiche

Raumbenützung, Infrastruktur

Entgeltliche und unentgeltliche Benützung

Art. 16 [1] Die kirchgemeindeeigenen Räumlichkeiten und Infrastrukturen werden grundsätzlich entgeltlich zur Verfügung gestellt.

[2] Der Kirchgemeinderat kann in Ausnahmefällen auf schriftliches Gesuch hin die Räumlichkeiten und Infrastrukturen unentgeltlich oder zu reduzierten Tarifen zur Verfügung stellen. Er kann auf schriftliches Gesuch hin, Institutionen und Gruppen Kontingente für unentgeltliche Benützungen gewähren.

[3] Gebührenreduzierte, gebührenbefreite und mit Kontingenten bedachte Institutionen und Gruppen sind in der Liste der Organisationen mit Anrecht auf unentgeltliche Benützung (Anhang IV) namentlich aufzuführen.

[4] Die maximal zulässige Personenzahl für die kirchgemeindeeigenen Räume darf nicht überschritten werden (siehe Anhang II).

Orgelbenützung

Art. 17 [1] Die Rahmenbedingungen zur Benutzung der Orgel in der Kirche Unterseen sowie der Tarif sind in Anhang V festgelegt.

Kirchliche Handlungen / kirchlicher Unterricht

Taufe, Trauung, Bestattung und individuelle Rituale

Art. 18 Es gelten die Gebührensätze gemäss Anhang I (Gebührentarif Kasualien und individuelle Rituale).

Art. 18a [1] Für Mitglieder der reformierten Kirchgemeinde Unterseen besteht die Möglichkeit, Trauerfeiern am Samstag durchzuführen.

[2] Bei allen anderen Personengruppen, welche im Anhang I sonst noch aufgeführt sind, kann auf Anfrage eine Trauerfeier am Samstag bewilligt werden.

[3] Der Raumausschuss entscheidet abschliessend über diese Anfragen.

[4] Es gelten die Gebührensätze gemäss Anhang I Gebührentarif Kasualien und individuelle Rituale.

Art. 18b Auf Wunsch können während der Trauerfeier Sarg oder Urne in die Kirche mitgeführt werden.

Art. 18c Die Kirchgemeinde bietet auch individuell zugeschnittene Rituale an. Es gelten dafür die Gebührensätze gemäss Anhang I.

Kirchliche Unterweisung

Art. 19 [1] Der KUW-Unterricht für Kinder ist auch dann nicht gebührenpflichtig, wenn deren Eltern gemäss Art. 1 des „Gesetzes über die bernischen Landeskirchen“
a) nicht der reformierten Landeskirche angehören,
b) der reformierten Landeskirche angehören, ihren zivilrechtlichen Wohnsitz aber in einer anderen Kirchgemeinde haben.

[2] Die Eltern dieser Kinder werden in der Unter- und Mittelstufe angeschrieben und um eine Spende zur Deckung der Kosten ersucht. In der Oberstufe werden die Kosten verrechnet.

Verfügungen, Rodelauskünfte, Taufbescheinigung

Verwaltung

Art. 20 [1] Die Kosten für das Abfassen von Verfügungen	Pauschale	CHF 70.00
[2] Nachforschung oder Auszug aus Rodel	Pro Stunde	CHF 70.00
[3] zusätzliche Taufbescheinigung/Konfirmationsbescheinigung	Pauschale	CHF 40.00

Benützung der kirchgemeindeeigenen Räume, Einrichtungen und der Kirche

Zuständigkeiten und Verwendungszweck

Zuständigkeit

Art. 21 [1] Die Verwaltung der Objekte liegt in der Kompetenz des Kirchgemeinderates bzw. des dafür zuständigen Raumausschusses.

[2] Der Raumausschuss setzt sich wie folgt zusammen:
1. Zuständiges Kirchgemeinderatsmitglied Ressort Liegenschaften (Leitung)
2. eine Person als Vertretung Kollegium
3. eine Person als Vertretung Sigristinnen und Sigristen

4. eine Person als Vertretung Verwaltung (Sekretariat)

Anlässe

Art. 22 [1] In den kirchlichen Anlagen sind zugelassen: Konzerte, Feiern, Aufführungen, Vorträge und Ähnliches.

[2] Hingegen sind in allen kirchgemeindeeigenen Räumlichkeiten und der Kirche abzuweisen:
- Veranstaltungen von Organisationen, deren Inhalte und Ziele den christlichen Werten widersprechen (z.B. Fremdenfeindlichkeit, Okkultismus, Gewaltverherrlichung, Kriegsverherrlichung, Machtdemonstration, reiner Kommerz).
- Öffentliche Veranstaltungen, die ein kirchliches Angebot konkurrenzieren (z.B. Veranstaltungen zur Gottesdienst- oder Kirchgemeindeversammlungszeit) und Ähnliches.

[3] In der Kirche sind abzuweisen:
Veranstaltungen, welche Ersatz für kirchliche Handlungen sind (z.B. Privattaufen, Geburts-, Trauer-, Totengedenk- und Hochzeitsfeiern ohne Pfarrperson oder für welche die unter Abs. 1 aufgeführten Kriterien nicht zutreffen).

[4] Ausnahmen in der Kirche werden gemacht für Kasualien/Rituale mit Trauerrednerinnen und Trauerrednern und Freirednerinnen und Freirednern, wenn diese die Feier gemeinsam mit einer Vertretung aus dem Kollegium gestalten. Die Gebühren richten sich nach Anhang I.

Maximum Anzahl Personen

Art. 22a Das Maximum der zugelassenen Personen ist einzuhalten (siehe Anhang II).

Verwendungszweck

Art. 23 [1] Die Objekte dienen in erster Linie den Bedürfnissen der Kirchgemeinde. Sie können Dritten gemäss nachfolgenden Bestimmungen zur Benützung überlassen werden, wenn:
- die eigenen Veranstaltungen dadurch nicht beeinträchtigt werden;
- die Benützung durch Dritte mit der Zweckbestimmung des Objekts vereinbar ist;
- durch die Benützung die Würde des Objekts gewahrt bleibt (darunter fällt insbesondere kein Essen oder Trinken in der Kirche, angemessener Beifall ohne pfeifen, johlen oder trampeln)

[2] Die Kirche wird in der Regel an Tagen vor hohen Festtagen z.B. Gründonnerstag, Karsamstag, Pfingstsamstag, Erntedank-Gottesdienst, 23. Dezember, Konfirmationen nicht vermietet.

Vertragsabschluss

Vorgehen

Art. 24 Mietgesuche und Reservationen müssen bei der Vewaltung der Kirchgemeinde eingereicht werden. Über Gesuche für eine unentgeltliche Benützung sowie über Gesuche für eine Dauerbelegung der Kirche entscheidet der Kirchgemeinderat an einer ordentlichen Sitzung auf Antrag des Raumausschuss. Über Gesuche für eine Dauerbelegung der anderen Räumlichkeiten kann der Raumausschuss entscheiden.

Vertrag

Art. 25 Der Benützungsvertrag wird schriftlich mit dem dafür vorgesehenen Standardformular (Reservationsbestätigung / Rechnung der Kirchgemeinde Unterseen) abgeschlossen. Dies gilt auch für Benützungen zum Nulltarif. Alle Verträge werden durch die Verwaltung unterschrieben.

Reservation

Art. 26 Die Objekte können bis maximal 6 Monate vor dem Anlass reserviert werden, längstens bis 22.00 Uhr. Diese Regelung gilt nicht für die Kirche.

Vertragsrücktritt

Art. 27 Beim Rücktritt vom Vertrag
a) bis 31 Tage vor dem Anlass ist keine Entschädigung geschuldet,
b) 30 – 11 Tage vor dem Anlass ist die Hälfte der vereinbarten Gebühren,
c) 10 – 0 Tage vor dem Anlass sind die gesamten vereinbarten Gebühren geschuldet.

Tarifarten

Unentgeltliche Benützung

Art. 28 [1] Die unentgeltliche Benützung bedeutet, dass die Benützenden die Objekte kostenlos gebrauchen dürfen, wofür eine Proformarechnung erstellt wird. Unentgeltlich ist die Benützung für
a) Organisationen, Organe und Gremien der Kirchgemeinde.
b) Gemeinnützige bzw. nicht gewerblich tätige natürliche oder juristische Personen für bestimmte Aktivitäten auf Gesuch hin gemäss Anhang IV.
c) Gesuchstellende, wenn dies der Kirchgemeinderat an einer ordentlichen Sitzung auf Antrag des Raumausschuss aufgrund der gesamten Umstände (z.B. Defizite) im Einzelfall so beschliesst. Zum Nachweis des Defizits muss die Abrechnung des Anlasses eingereicht werden.

[2] Es besteht kein Anspruch auf unentgeltliche Benützung. Der Entscheid des Kirchgemeinderates ist endgültig.

Tarif Gemeinnützige- + Vereinsanlässe von Ortsansässigen

Art. 29 Der Tarif für Gemeinnützige- + Vereinsanlässe kommt zur Anwendung, wenn
a) die Benützung nicht unentgeltlich ist;
b) die Objekte für gemeinnützige oder zumindest nicht materielle Zwecke benützt werden bzw. nicht das Erzielen eines Erwerbseinkommens beabsichtigt ist und die Benützenden der Gemeinde Unterseen angehören.

Tarif Feiern + Anlässe von Privatpersonen

Art. 30 Der Tarif für Feiern + Anlässe von Privatpersonen kommt zur Anwendung, wenn nicht der Tarif für unentgeltliche Benützung oder der Tarif für Gemeinnützige- + Vereinsanlässe von Ortsansässigen anwendbar ist. Darunter fallen Anlässe wie
- Geburtstagsfeiern, Hochzeiten, Jubiläen
- sowie Zusammensein im Anschluss an eine Abdankungsfeier.

Tarif kommerzielle Anlässe

Art. 30a Der Tarif für kommerzielle Anlässe kommt zur Anwendung, wenn nicht der Tarif für unentgeltliche Benützung, der Tarif für Gemeinnützige- + Vereinsanlässe und der Tarif für Feiern + Anlässe von Privatpersonen anwendbar ist.
Dies sind Anlässe, bei denen Kursgelder oder Eintrittsgelder verlangt oder Honorare ausgerichtet werden, die über den Umtriebsspesen liegen. Darunter fallen auch Werbeveranstaltungen juristischer oder natürlicher Personen.

Entscheid über Tarifart

Art. 30b In Zweifelsfällen entscheidet der Raumausschuss bzw. auf Antrag der Kirchgemeinderat, welcher Tarif zur Anwendung kommt.

Staffelung

Art. 31 Die Gebühren gemäss Tarifordnung werden gestaffelt nach der Dauer der Benützung (bis 4 Stunden, ganzer Tag) erhoben.

Proben vor Aufführungen

Art. 32 Für Proben wird die Gebühr gemäss Tarifordnung reduziert.

Rabatt bei Mehrfachbenützung

Art. 33 Wenn im selben Vertrag die mindestens fünfmalige Nutzung desselben Objekts innerhalb eines Kalenderjahres vereinbart wird, kann auf dem entsprechenden Tarif ein nach Anzahl Benützungen gestaffelter Rabatt gemäss Tarifordnung gewährt werden.

Zusätzliche Kosten, Zahlung

Nebenkosten

Art. 34 In allen Tarifen ist eine Pauschale für Strom (exkl. Strombezug über Spezialanschlüsse bei Konzerten etc.), Wasser und Heizung enthalten.

Dienstleistungen

Art. 35 Sämtliche Dienstleistungen werden den Benützenden gemäss Tarifordnung für das betreffende Objekt nach Aufwand in Rechnung gestellt.

Schlüsseldepot

Art. 36 [1] Für das Überlassen von Schlüsseln oder wenn dies aus sonst einem Grund als notwendig erachtet wird, kann von den Benützenden als Sicherheit ein Depot verlangt werden.

[2] Das Depot wird mit der noch geschuldeten Gebühr bzw. mit allfälligen Schadenersatzforderungen verrechnet bzw. bei Benützungsende zurückerstattet.

Haftung

Sachschäden

Art. 37 Schäden sind von den Benützenden der Sigristin oder dem Sigristen der Kirchgemeinde unverzüglich zu melden. Die Benützenden haben

die zusätzlichen Kosten, die der Kirchgemeinde durch die Benützung entstehen (Sachschäden, Kosten für Fehlalarme etc.) vollumfänglich zu übernehmen, sofern sie nicht beweisen, dass sie kein Verschulden trifft.

Bewachung

Art. 38 Die Bewachung von Garderoben ist Sache der Veranstaltenden. Die Kirchgemeinde übernimmt keine Haftung.

Versicherung

Art. 39 Die von Mieterseite den Vertrag unterzeichnende Person hat sicherzustellen, dass die für die Benützung verantwortlichen Personen über eine Haftpflichtversicherung verfügen, welche die Risiken aus der Benützung abdeckt.

Schäden

Hausordnung

Art. 40 Die Benützenden verpflichten sich, die Objekte nur zum vorgesehenen Gebrauch zu verwenden und die Hausordnung zu befolgen. Die Benützenden haben die Objekte gemäss der geltenden Hausordnung zu hinterlassen.

Bemängelungen

Art. 41 Bemängelungen sind sobald als möglich nach ihrer Feststellung, jedoch spätestens bei Benützungsende der Sigristin oder dem Sigristen vorzubringen.

Übergangs- und Schlussbestimmungen

Gebührentarif

Art. 42 Nach Massgabe dieser Verordnung beschliesst der Kirchgemeinderat in den Anhängen I und II und V die Tarife für die Gebührenerhebung.

Übergangsbestimmung

Art. 43 Wer vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung eine Dienstleistung veranlasst oder verursacht hat, schuldet Gebühren nach bisherigem Recht.

Inkrafttreten

Art. 44 [1] Diese Verordnung tritt per 1. Januar 2027 in Kraft. Der Zeitpunkt des Inkrafttretens ist zu publizieren.

[2] Diese Verordnung hebt alle ihr widersprechenden Bestimmungen auf.

[3] Diese Verordnung ersetzt die Gebühren- und Nutzungsordnung vom 12. April 2022 mit seinen Anhängen.

Anhänge

Art. 45 Anhang I: Gebührentarif Kasualien und individuelle Rituale
Anhang II: Gebührentarif Benützung Räume und Infrastruktur
Anhang III: Hausordnung für Räume der Kirchgemeinde

Anhang IV: Liste der Organisationen mit Anrecht auf unentgeltliche Benutzung.
Anhang V: Richtlinien für die Benützung der Orgel

Genehmigung:

Der Kirchgemeinderat Unterseen hat diese Verordnung inkl. Anhang I bis V an seiner Sitzung vom 13. Oktober 2026 genehmigt.

Unterseen, 13. Oktober 2026

Kirchgemeinde Unterseen

Die Präsidentin	Die Verwalterin
sig. Bianca Hofer	*sig. Karin Eggler*

Anhang I – Gebührentarif Kasualien und individuelle Rituale

Tarif für Bestattung

Rechnungsstellung Gebühren	Kirche	Pfarrperson	Organist/in	Sigrist/in	Geläut
		bei Bedarf	bei Bedarf		
Mitglied Kirchgemeinde Unterseen	gratis	gratis	gratis	gratis	gratis
Einheimisch, Mitglied einer Landeskirche	gratis	gratis	500.00	180.00	gratis
Auswärtig, Mitglied einer Landeskirche oder Mitglied Allianz	300.00	eigene	500.00	180.00	gratis
Konfessionslos + Freikirchen ausserhalb Allianz	500.00	1'000.00	500.00	180.00	gratis
Konfessionslos (nur Urnenbeisetzung)		600.00			50.00
Nur Geläut					50.00
Zusätzlich zu allen Formen wenn Abdankung am Samstag (auf Anfrage)		250.00			
In Härtefällen kann ein Antrag für Kostenreduktion oder -erlass bei der Kirchgemeinde Unterseen eingereicht werden.					

Tarif für Hochzeit

Rechnungsstellung Gebühren	Kirche	Pfarrperson	Organist/in	Sigrist/in	Geläut
		bei Bedarf	bei Bedarf		
Mitglied Kirchgemeinde Unterseen	gratis	gratis	gratis	gratis	gratis
Einheimisch, Mitglied einer Landeskirche	gratis	gratis	500.00	270.00	gratis
Auswärtig, Mitglied einer Landeskirche	300.00	600.00	500.00	270.00	gratis
Allianz und Nichtmitglieder Allianz	300.00	600.00	500.00	270.00	gratis
Konfessionslos	500.00	1'000.00	500.00	270.00	gratis

Tarif für Taufe

Rechnungsstellung Gebühren	Taufe (im Gottesdienst oder Konflager o.ä.)	Taufe im Gottesdienst im Freien Kirchgemeinde Unterseen	Taufe im privaten Rahmen Kirchgemeinde Unterseen
Einheimisch, Mitglied einer Landeskirche	gratis	gratis	Über Gebühren entscheidet Kollegium (0.00 bis 300.00)
Auswärtig, Mitglied einer Landeskriche	gratis	100.00	Über Gebühren entscheidet Kollegium (0.00 bis 300.00)
Konfessionslos Über Durchführung + Gebühren entscheidet Kollegium	300.00 bis 500.00	300.00 / 500.00 (auswärtig)	Über Gebühren entscheidet Kollegium (300.00 bis 1'000.00)

Individuelles Ritual

Rechnungsstellung Gebühren	Kirche	Pfarrperson	Organist/in	Sigrist/in	Geläut
		bei Bedarf	bei Bedarf		
Einheimisch, Mitglied einer Landeskirche innerhalb eines geplanten Anlasses	gratis	gratis	gratis	gratis	gratis
Auswärtig, Mitglied einer Landeskirche innerhalb eines Anlasses	gratis	nach Aufwand pro h / 100.00	500.00	gratis	gratis
Einheimisch, Mitglied einer Landeskirche ausserhalb eines Anlasses	300.00	nach Aufwand pro h / 100.00	500.00	180.00	keines
Auswärtig, Mitglied und Nichtmitglied der Allianz ausserhalb eines Anlasses	300.00	nach Aufwand mind. 600.00	500.00	180.00	gratis
Konfessionslose	500.00	Nach Aufwand mind. 1'000.00	500.00	180.00	gratis

Anhang II – Gebührentarif Benützung Räume und Infrastruktur

Objekt	Platzangebot	Gemeinnützige- + Vereinsanlässe von Ortsansässigen		Feiern + Anlässe von Privatpersonen		Kommerzielle Anlässe	
		bis 4 Stunden	ganzer Tag	bis 4 Stunden	ganzer Tag	bis 4 Stunden	ganzer Tag
KIRCHE (inkl. 1h Sigrist) *	max. 300 inkl. Ausführende	300.00	600.00	500.00	1'000.00	Auf Anfrage	Auf Anfrage
Proben							
Probe am Aufführungstag		gratis	gratis	100.00	gratis		
erste zusätzliche Probe		125.00	125.00	200.00	200.00		
jede weitere, zusätzliche Probe		250.00	250.00	400.00	400.00		
Instrumente							
Orgelbenutzung		150.00	150.00	250.00	250.00		
Klavier **		100.00	100.00	150.00	150.00		
Apparate/Einrichtungen							
Mobile Podeste		80.00	80.00	160.00	160.00		
Beamer		300.00	300.00	300.00	300.00	300.00	300.00
Für Konzerte Zumiete Foyer obligatorisch							
***** die Stimmung des Klaviers geht zulasten der Mieterschaft***							
FUTURA (inkl. 1h Sigrist) *							
Saal inkl. Foyer	bis 90	100.00	200.00	200.00	300.00	250.00	400.00
Foyer	40	50.00	100.00	100.00	200.00	100.00	200.00
Küche (inkl. Reinigung)		150.00	150.00	200.00	200.00	250.00	250.00
Beamer		50.00	50.00	50.00	50.00	100.00	100.00
Internetzugang WLAN		10.00	10.00	10.00	10.00	10.00	10.00
SCHLOSS (inkl. 1h Sigrist) *							
Arkadenraum	bis 10	50.00	100.00	80.00	160.00		
Schlossraum	30	80.00	160.00	100.00	200.00		
Schlosssaal	30	80.00	160.00	100.00	200.00		
Teeküche in Arkaden- und Schlossraum		30.00	30.00	40.00	40.00		
Beamer (Schlosssaal)		50.00	50.00	50.00	50.00		

*** Zusätzliche Instruktionen durch den Sigristen werden in Rechnung gestellt: CHF 70.00 / Stunde**

Rabatt für Mehrfachbenützung von Objekten	Anzahl nicht gewerbliche Benützungen pro Objekt/Vertrag/Jahr (reduzierter Tarif)			Anzahl gewerblicher Benützungen pro Objekt/Vertrag/Jahr (Normaltarif)		
Benützungsanzahl	ab 5	ab 20	ab 40	ab 5	ab 20	ab 40
Rabatt	10%	20%	30%	5%	10%	20%

Reduktion Kirchgemeindemitglieder: 20% auf Tarife für kommerzielle + private Anlässe

Reduktion Mitarbeitende und Ratsmitglieder für private, nicht kommerzielle Anlässe: 50% auf Tarif

Anhang III – Hausordnung für Räume der Kirchgemeinde

Willkommen in den Räumlichkeiten der Kirchgemeinde

Hier bietet sich Gelegenheit, auf mannigfache Art mit Gott und Mitmenschen in Kontakt zu treten in besinnlichen Stunden, in der Begegnung mit Gleich- und Andersgesinnten. Die maximal zulässige Personenzahl für die kirchgemeindeeigenen Räume darf nicht überschritten werden. Wenn sich alle an die Hausordnung halten, können Begegnungen in einem würdigen Rahmen stattfinden:

1. Bitte nehmen Sie Rücksicht auf die Nachbarschaft, insbesondere ist die Nachtruhe ab 22.00 h zu beachten. Beim Kirchgemeindehaus FUTURA ist während den Abdankungszeiten um 12.00 h, 15.00 h oder 16.00 h auf Ruhe zu achten. Es ist selbstverständlich, zu den anvertrauten Räumen und zum Mobiliar Sorge zu tragen.

2. In allen Räumlichkeiten besteht ein Rauchverbot.

3. Das Sigristenteam ist für die Öffnung und Schliessung verantwortlich. In Ausnahmefällen kann der Schlüssel der verantwortlichen Person ausgehändigt werden.

4. Der Kirchhof darf nicht befahren werden, bitte benutzen Sie die öffentlichen Parkplätze (beim Friedhof oder auf dem Stadthausplatz).

5. Wesentliche Veränderungen des Inventars (Stühle, Tische, Instrumente, Dekorationen etc.) dürfen nur im Einvernehmen mit dem Sigristenteam vorgenommen werden; es wird den Benützern beratend zur Seite stehen. Es ist nicht möglich, den Taufstein zu verschieben, da er fest mit dem Kirchenboden verankert ist. Nach der Veranstaltung sind die Räumlichkeiten besenrein und die Küche gereinigt zu hinterlassen. Falls zusätzliche Reinigungsarbeiten nötig sind, werden diese nachbelastet.

6. Bitte löschen Sie beim Verlassen der Räumlichkeiten das Licht und schliessen Sie Fenster und Türen. Eine allfällige Rückgabe des Schlüssels ist mit dem Sigristenteam zu vereinbaren.

7. Bitte entsorgen Sie Ihren Kehricht beim Verlassen der Räumlichkeiten.

8. Wer der Kirchgemeinde gehörende Gegenstände beschädigt, meldet dies dem Sigristenteam und muss für den Schaden aufkommen.

9. Plakate dürfen nach Absprache mit dem Sigristenteam angebracht werden (jedoch nicht in Kirche an Holzleiste).

10. Fundgegenstände können beim Sigristenteam abgegeben werden. Die Kirchgemeinde übernimmt keine Haftung für verlorene und abhanden gekommene Gegenstände.

11. Das Sigristenteam ist dafür besorgt, dass man sich in diesem Hause wohlfühlt. Bitte helfen Sie ihm, diese Aufgabe zu erleichtern und befolgen Sie seine Anweisungen. Für die Einhaltung der Maximalzahl inkl. Ausführende sind die Veranstaltenden verantwortlich. Bei Nichteinhaltung übernimmt die Kirchgemeinde Unterseen keine Verantwortung.

12. Diese Hausordnung ersetzt alle bisherigen Hausordnungen und tritt sofort in Kraft.

Anhang IV – Liste der Organisationen mit Anrecht auf unentgeltliche Benützung

1. Ref. Kirchgemeinde Unterseen für kirchgemeindeeigene Veranstaltungen/Anlässe.

2. Kirchliche Organisationen

- Kirchlicher Bezirk Interlaken-Oberhasli
- Ökumenischen Arbeitskreis
- Evang. Allianz Bödeli/Heilsarmee
- Ref. Kirchen Bern-Jura-Solothurn
- Pfarrverein Interlaken/Oberhasli
- Kirchenzeitung „reformiert“
- Kirchlicher Verein Radio Berner Oberland
- Jungschar CEVI Interlaken-Unterseen-Matten

3. Organisationen/Vereine, welchen die Benutzung mit einer pro forma Rechnung als Spende erlassen wird:

- Chorgemeinschaft Unterseen für Konzerte und wenn die regulären wöchentlichen Chorproben in der Aula der Sekundarschule Unterseen nicht möglich sind
- Seniorenchor Berner Oberland
- Offene Kinder- und Jugendarbeit Region Jungfrau (OKJA)
- Pro Senectute
- Pro Infirmis
- Pro Cap
- Frauenverein Unterseen
- Landfrauenverein Unterseen
- Bethania im Stedtli
- Tischlein deck dich
- Musikschule Oberland Ost für Konzerte
- Jugendmusik Unterseen
- Musikverein Interlaken-Unterseen
- Evangelische Brass Band Interlaken
- Verein für Altersbetreuung Unterseen
- Selbsthilfegruppe Anonyme Alkoholiker
- Selbsthilfegruppe Angehörige Anonyme Alkoholiker
- Eltern- und Familienverein Unterseen
- Vespern
- Schule Unterseen für Konzerte
- Claro Laden Interlaken
- Repairkaffee

4. Öffentlich-rechtliche Körperschaften welchen die Benutzung mit einer pro forma Rechnung als Spende erlassen wird:

- Einwohnergemeinde Unterseen
- Kirchgemeinde Gsteig-Interlaken (ab dem vierten Mal pro Kalenderjahr wird der Sigristendienst in Rechnung gestellt – siehe Vereinbarung mit KG Gsteig-Interlaken)

5. Spezielle Vereinbarung

- Nadelspitz, CHF 15.00
- TOI, reduzierter Tarif von CHF 300.00

- Interlaken Classics, reduzierter Tarif von CHF 300.00

6. Spezielle Vereinbarung mit Gegenleistung

Bei Konzertanlass Benützung der Kirche und Garderobe im FUTURA 1 x gratis, wenn Mitwirkung ohne Entschädigung in einem Gottesdienst. Dies bei frühzeitiger Reservation und sofern es mit der Gottesdienstplanung vereinbar ist.

Anhang V – Richtlinien für die Benützung der Orgel

1. Grundsatz

Die Orgel in der Kirche ist Eigentum der Kirchgemeinde und hat in erster Linie gottesdienstlichen Zwecken zu dienen. Grundsätzlich steht sie auch für Übungszwecke zur Verfügung. Über ihre Benützung entscheidet endgültig der Kirchgemeinderat.

Für alle hier nicht geregelten Nutzungen braucht es die Bewilligung des Kirchgemeinderates.

2. Beaufsichtigung

Der Hauptorganist hat die Pflicht die Orgel zu beaufsichtigen und Mängel und Störungen dem für die Kirchenmusik zuständigen Mitglied des Kirchgemeinderats zu melden.

3. Bewilligung und Benützung durch Organisten der Kirchgemeinde

Die Orgel steht allen Organistinnen und Organisten der Kirchgemeinde zum Üben jederzeit unentgeltlich zur Verfügung. Die Organisten geniessen in der Benützung des Instruments gegenüber Drittpersonen das Vorrecht. Die festangestellten Organistinnen und Organisten sind berechtigt, die Orgel auch für Unterrichtszwecke und Konzerte zu benützen.

Bei Konzerten, die nicht durch die Kirchgemeinde organisiert werden, kommt die Gebührenordnung für die Miete der Kirche zur Anwendung.

4. Bewilligung und Benützung durch externe Organisten

Externen Organistinnen und Organisten steht die Orgel zum Üben und für Konzerte gemäss Tarif in Ziffer 8 oder gemäss Gebührenordnung für die Miete der Kirche zur Verfügung. Die Bewilligung erteilt das für die Kirchenmusik zuständige Mitglied des Kirchgemeinderats. Dieses informiert den Hauptorganisten.

[2]Bei Hochzeiten und Bestattungen können externe Organistinnen und Organisten mit Ausweis die Orgel in Absprache mit der Hauptorganistin oder dem Hauptorganisten kostenlos benutzen.

5. Bewilligung und Benützung durch Organisten ohne Ausweis

Organistinnen oder Organisten ohne Ausweis (z.B. in Ausbildung) werden durch eine ausgebildete Organistin oder einen ausgebildeten Organisten der Kirchgemeinde Unterseen begleitet. Diese oder dieser erteilt auch die Bewilligung zum selbständigen Üben und orientiert das für die Kirchenmusik zuständige Mitglied des Kirchgemeinderats. Die Kosten werden verrechnet gemäss Bestimmungen in Ziffer 6 und 8.

6. Spielzeiten, Spielerkontrolle

Alle Organistinnen und Organisten haben sich über die Übungszeiten mit der Hauptorganistin oder dem Hauptorganisten zu verständigen. Datum und genaue Zeitangaben sind in der Spielerkontrolle einzutragen.

[2]Die Hauptorganistin oder der Hauptorganist ist dafür zuständig, dass die Spielerkontrolle auf dem Spieltisch der Orgel deponiert ist und das für die Kirchenmusik zuständige Mitglied des Kirchgemeinderats diese jederzeit einsehen kann. Die Hauptorganistin oder der Hauptorganist meldet dem für die Kirchenmusik zuständigen Mitglied des Kirchgemeinderats halbjährlich die kostenpflichtigen Orgelbenutzungen.

7. Haftung bei Schäden

Die Benützenden der Orgel haften für allfällige von ihnen verursachte Schäden.

8. Gebühr

Externe Organistinnen oder Organisten bezahlen pro Übungsstunde eine Gebühr von CHF 20.00, die aufgrund der Eintragungen in die Spielerkontrolle quartalsweise oder halbjährlich erhoben wird. Bei Organistinnen und Organisten, die in Ausbildung stehen, wird auf die Erhebung einer Gebühr für Übungsstunden auf der Orgel explizit verzichtet. Über Ermässigung oder Erlass der Übungsgebühren in besonderen Fällen entscheidet der Kirchgemeinderat. Er entscheidet auch in anderen Fällen über die Höhe der Gebühr.